

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 6

Rubrik: Zollwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zollwesen.

Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. Nach mühsamen Verhandlungen und nachdem das Provisorium vom 1. bis zum 11. März hatte verlängert werden müssen, ist endlich mit unserm dritten Nachbar ein Handelsvertrag zu stande gekommen, der am 12. März in Kraft getreten ist.

Der neue Vertrag liegt noch nicht vor, doch lässt sich aus den bisherigen Veröffentlichungen entnehmen, dass der schweizerische Export mit wesentlich ungünstigeren Zollsätzen zu rechnen haben wird und, im ganzen genommen, unsere Ausfuhr mit Mühe im bisherigen Umfange aufrecht erhalten werden kann. Die Schweiz hatte allerdings einen schweren Stand, denn Deutschland und Italien hatten in ihren Verträgen für die uns speziell interessierenden Zollpositionen so gut wie nichts vorgearbeitet.

Für die Seidengewebe bleibt es bei den alten, zum Teil unüberwindlichen Zöllen; es hat sogar aller Anstrengung bedurft, um die Einsetzung eines höheren Zolles für glatte, farbige Gewebe zu verhindern. Wie aus der „Anmerkung“ hervorgeht, stützt sich die Unterscheidung der glatten und façonnierteren Gewebe auf die Merkmale, die bisher schon Geltung hatten; eine kleine Verbesserung liegt darin, dass das Vorhandensein von à jour- und Schlingfadeneffekten aus unechter Gaze die Gewebe nicht zu façonnierterem stempeln und, dass im Stück bedruckte Gewebe nur noch den Zoll von glatten Geweben zu entrichten haben. Für façonnéierte Halbseidengewebe tritt eine Erhöhung des Zolles von 536 auf 585 Kronen ein.

Für Seidenbeuteltuch ist eine Ermässigung von 476 auf 400 Kronen erzielt worden. Chinébänder zahlen nur noch 575 statt 952 Kronen. Der Zoll auf Nähseide für den Detailverkauf hergerichtet, erfährt eine Erhöhung von 83 auf 110 Kronen.

Für die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn lauten die Zölle für die wichtigsten Positionen der Seidenkategorie nunmehr wie folgt (der alte Zoll ist in Klammern beigefügt):

Seide (abgehaspelt oder filiert) auch gezwirnt:		Kronen
b) weiss gemacht (degummiert) (83.33)	pr. q	80.—
c) gefärbt:		
1. schwarz (83.33)		80.—
2. in andern Farben (83.33)		90.—
Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:		
a) roh oder weiss gemacht (frei); Violettgarne (83.33)	frei	
b) gefärbt:		
1. schwarz (83.33)	80.—	
2. in andern Farben (83.33)	90.—	
Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit andern Spinnmaterialien, weiss gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert (83.33)		110.—
Seidenbeuteltuch (476.19)		400.—
Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte:		
a) glatte (476.19)	480.—	

Anmerkung. Gesäumte, seidene Taschen- und Umschlagtücher unterliegen einem Zollzuschlag von 5 Prozent.

b) façonnéierte (952.38)

950.—

Anmerkung. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armuren im Sinne der Nr. 250 a werden jene anerkannt, die unabhängig davon, ob sie einfarbig, längs- oder quer gestreift oder karriert sind, in der Bindung eine einheitliche regelmässige Oberfläche zeigen, die durch eine Kreuzung der Ketten- und Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich:

Taffetgewebe (Taffete, Louisines, Sarsenets, Marcelines, Lustrines, Failles, Gros grains, Ottomans, Gros de Londres, Gros de Suez, Gros de Tours und dergleichen);

Köpergewebe (Levantines, Surahs, Serges, Tricotines, Cotes satinées, Peau de soie u. dgl.);

Satingewebe (Satin de Lyon, Satin ture, Satin de Chine, Messaline, Satin grec, Satin merveilleux, Satin Duchesse, Satin soleil, Satin marquise, Satin Rhadamés, Satin double face u. dgl.);

Armuren (Armures royales, Armures Régence, Armures précieuses, Armures piquées, Kettrepis, Schussrepis, Gros d'Italie u. dgl.);

Stoffe, bei denen in der Form von Randstreifen (Bordüren) zwei oder mehrere Armuren (Bindungen getrennt auftreten, gehören zu den glatten Geweben. Als solche sind die Stoffe zu Regen- oder Sonnenschirmen anzusehen, welche in der ganzen Breite aus einheitlicher Bindung (z. B. Taffet) bestehen und differierende Bindung (zumeist Atlas oder Cannelé) nur in der Form und Ausdehnung von Randstreifen (Bordüren) aufweisen. Der Charakter von Randstreifen (Bordüren) kann den getrennt auftretenden Bindungen der Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen oder Tüchern nur dann zuerkannt werden, wenn jeder Randstreifen schmäler ist, als der achte Teil der Stoff- und Tüchelseite, auf welcher er senkrecht steht. Als Breite einer Bordüre ist die ganze Entfernung vom Rande des Spiegels bis zum äussersten Rande des Stoffes oder Tüchels nur dann anzusehen, wenn der äusserste Streifen längs der Tüchel- oder Stoffkante gleichfalls abweichende Bindung gegenüber dem eigentlichen Fond (Spiegel) aufweist.

Die Bindung und Zusammensetzung der Enden (Sahlleisten, Lisières), sofern nicht dadurch für die weitere Verwendung der Gewebe bestimmte Effekte (zum Beispiel Bordüren u. dgl.) erzielt werden, fällt für die Verzollung nicht in Betracht.

Glatte Gewebe, im Stoff bedruckt, gelten als glatt (bisher wie façonnéierte).

Das Vorhandensein von Ajour- und Schlingfadeneffekten von unechter Gaze macht ein an sich glattes Gewebe nicht zum façonnéierten (bisher wie façonnéierte).

Als façonnéiert sind ausser den Jacquardgeweben solche Gewebe zu betrachten, die aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armuren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (Pékinois), seien es Schlusseffekte (Lancés).

Moirierte und gauffrierte Stoffe, ferner in der Kette bedruckte Stoffe (Chinés) werden als façonnéierte behandelt. Halbseidengewebe, nicht besonders benannte (536.—):

a) glatte	540.—
b) façonnéierte	585.—

Ganzseidene Bänder (ausgenommen gestickte, solche aus Tüll, Gaze etc., sowie Sammetbänder) (952.38):	
Chinébänder	575.—
Moirébänder	1050.—
andere	950.—
Bänder aus Halbseide (536.—):	
rispartig, 6 cm oder weniger breit, schwarz, grau oder braun (Hutbänder)	450.—
andere: glatt	550.—
façonnier	600.—

Handelsberichte.

Einfuhr von Seidenwaren nach Belgien. Im Jahr 1904 wurden nach Belgien eingeführt:

Seidengewebe, nicht besonders genannt	Fr. 9,002,300
Halbseidengewebe, Baumwolle vorherrschend	" 4,484,500
Seidene Bänder	" 394,400
Seidene Tülle und Spitzen	" 239,800
Seidene Posamentierwaren	" 198,200

Die belgische Statistik weist eine Ausfuhr von Seidengeweben im Wert von ca. 1½ Mill. Fr. aus; da in Belgien Seidengewebe nicht hergestellt werden, so kann es sich nur um Ware ausländischer Herkunft handeln.

Haupteinfuhrland ist Frankreich; Deutschland liefert die Hälfte der Halbseidengewebe. Der schweizerische Export nach Belgien stellte sich im Jahre 1904, laut Angaben unserer Handelsstatistik, für

Ganzseidene Gewebe auf Fr. 2,193,600
Halbseidene Gewebe " 844,900
Shawls und Tücher " 274,300
Bänder " 139,000

Schweizerische Interessenten seien bei dieser Gelegenheit auf die Chambre Suisse du Commerce in Brüssel aufmerksam gemacht, die, als einzige Institution dieser Art im Ausland, über die Absatzmöglichkeit schweizerischer Erzeugnisse in Belgien bereitwilligst Auskunft erteilt.

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Horgen. Die Webereimaschinenfabrik Schelling & Stäubli in Horgen betrauert den Hinschied des Mitinhabers, Hrn. Hauptmann Rudolf Schelling-Stünzi.

Deutschland. — Vereinigte Kunstseidenfabriken A.-G. in Frankfurt a. M. Die kürzlich in Frankfurt abgehaltene Generalversammlung genehmigte der „Frankf. Ztg.“ zufolge die Anträge des Verwaltungsrates über die Gewinnverteilung (Dividende 35 Prozent wie im Vorjahr) und wählte für den verstorbenen Herrn G. Fuchs Herrn Kommerzienrat Ladenburg neu in den Verwaltungsrat.

— Kunstseide-Industrie. Die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken Akt.-Ges. in Elberfeld verteilt für 1905 30% Dividende (wie im Vorjahr).

— In Reutlingen ist die Firma A. Rütschi, Seidenweberei in Reutlingen und Pfullingen, sowie Filiale in Zürich, in eine G. m. b. H. umgewandelt worden. Das Stammkapital beträgt 500,000 Mark. Geschäftsführer ist

A. Rütschi jun. in Zürich. Die Gesellschaft übernimmt ferner den kaufmännischen und technischen Betrieb der bisher von A. Rütschi jun. in Mariano Comense (Itl.) betriebenen Seidenweberei und Spinnerei für ihre Rechnung.

„B. T. Z.“

— In Mülhausen i. E. ist in verschiedenen Baumwollwebereien vor einigen Wochen ein Streik ausgebrochen. Bis jetzt streiken die Arbeiter ausser bei der Firma Frey & Co. auch bereits bei der Firma Kullmann & Co. (früher Naegely frères). Die Baumwollfabrikanten haben sich inzwischen wiederholt zur Zurücknahme des seinerzeit gefassten Aussperrungs-Beschlusses bereit erklärt, sofern die Ausständigen die Arbeit wieder aufnehmen. Der in seiner Mehrheit sozialdemokratische Gemeinderat hat dagegen inzwischen zur Verminderung der Not unter den Streikenden und Ausgesperrten beschlossen, dass sämtliche an der gegenwärtigen Bewegung beteiligten männlichen Arbeiter vierzehn Tage nach der Aussperrung bei städtischen Arbeiten gegen einen Minimallohn von 2 M. 60 pro Tag zu beschäftigen seien.

Frankreich. — Chappé-Industrie. Für das Jahr 1905 wird bei flottem Geschäftsgang für die Société anonyme de Filatures de Chappé à Lyon eine Dividende von 12½ % (im Vorjahr 0) und für die Société anonyme de Filatures de Chappé en Russie eine solche von 5% (im Vorjahr 0) in Vorschlag gebracht. Die Generalversammlungen beider Gesellschaften werden auf den 15. Mai einberufen.

Mode- und Marktberichte.

Seide.

Die Stimmung auf den Seidenmärkten bleibt anhaltend gut. Auf dem Mailänder Markt tritt ausser den europäischen Fabriken auch Amerika wieder als Käufer auf. Auf den ostasiatischen Plätzen ist es etwas ruhiger geworden. Die Zwirnereien sind zu günstigen Sätzen ordentlich beschäftigt. Für trockene Cocons ist trotz erhöhten Forderungen mehr Interesse vorhanden.

Seidenwaren.

Die Unsicherheit der politischen Lage macht sich im Verkehr zwischen Stoffkäufern und der Fabrik bemerkbar. Solange die Konferenz in Algerias nicht zu einem endgültigen Resultat gelangt ist, beobachtet man beinahe überall eine abwartende Haltung. Für die Schweizer Industrie machen die Zollschwierigkeiten mit Frankreich und die Ungewissheit des Ausganges der nicht beendeten Vertragsunterhandlungen sich in unangenehmer Weise fühlbar. Ueber die gangbaren Artikel ist dem letzten Bericht nichts neues beizufügen. Auch in den Bändern hält die günstige Stimmung für glatt und façonnier an.

Geschmack und Geschmacksbildung mit besonderer Berücksichtigung der Gewebemusterung.

Vortrag von H. Fehr.

Es ist nicht gerade eine angenehme Aufgabe, über ein Thema zu sprechen, von dem jeder Zuhörer im stillen denkt: „Was hierüber gesagt werden kann, hat eigentlich